

**Bericht
über die Sitzung des Stadtrates Hornbach
vom 27.04.2022**

1. Vollzug der Gemeindeordnung (GemO)

1.1 Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Hornbach wird festgestellt.

1.2 Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Hornbach wird festgestellt.

2. Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);

Beschluss über die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Stadtbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben.

2.1 Entlastung für das Jahr 2014

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung 2014 erteilt der Stadtrat gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO dem Stadtbürgermeister und den Stadtbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung.

2.2 Entlastung für das Jahr 2015

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung 2015 erteilt der Stadtrat gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO dem Stadtbürgermeister und den Stadtbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung.

3. Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Privatklinik Oberbeiwaldershof“

Bei der Abwicklung des Bauvorhabens hat sich die Notwendigkeit einer Abweichung von den ursprünglichen Plänen ergeben. Die geänderte Bauausführung tangiert die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur zulässigen Traufhöhe (Textl. Festsetzung A.2.(2)) und zur Dachgestaltung (Textl. Festsetzung B.2.(1)). Voraussetzung für eine Genehmigung der Abweichung ist eine Änderung des Bebauungsplanes. Die Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung und erfüllt auch ansonsten die Voraussetzungen des § 13 BauGB. Deshalb ist die Abwicklung der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren möglich.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB abgesehen, § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden

3.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Privatklinik Oberbeiwaldershof“. Ziel und Zweck der Änderung ist die Änderung der zulässigen Traufhöhe und der Dachform in einem begrenzten Teilabschnitt der geplanten Gebäude längs der Pirmasenser Straße. Der Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich auf eine Teilfläche des Grundstückes Plan-Nr. 6007/1 der Gemarkung Hornbach

3.2 Abwicklung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Stadtrat beschließt die Abwicklung im vereinfachten Verfahren. Von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

4. Neubaugebiet Hoffeld/Kirschbacher Weg; Auftragsvergabe Vermessungsleistungen

Im Auftrag der Stadt Hornbach bearbeitet das Ingenieurbüro Dilger, Dahn, die städtebauliche Planung für ein Neubaugebiet im Bereich Hoffeld/Kirschbacher Weg. Um die Planung weiter zu konkretisieren, sind Höhenaufnahmen und vermessungstechnische Leistungen im vorgesehenen Gebiet erforderlich. Das Büro Dilger kann die Leistungen im eigenen Büro erbringen und hat ein Angebot dafür vorgelegt. Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe der vermessungstechnischen Leistungen an das Büro Dilger auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes.

5. Sanierung und Umbau Oberes Stadttor; Auftragsvergaben

Das Büro Meckler + Partner, Kaiserslautern, bereitet aktuell die Ausschreibung der Bauarbeiten vor. Sowohl für die baubegleitende Betreuung der Baumaßnahme als auch für den Standsicherheitsnachweis des Anbaues ist ein Büro für Statik (Tragwerksplaner) einzubeziehen. Der Auftrag soll kurzfristig an ein geeignetes Fachbüro erteilt werden.

Darüber hinaus ist vor der Ausschreibung eine Kampfmittelsondierung durchzuführen. Die Verbandsgemeinde hat einen Rahmenvertrag mit der Fa. Tauber Explosive GmbH, Weiterstadt, abgeschlossen.

Der Stadtrat ermächtigt den Stadtbürgermeister, die Ingenieurleistungen für die Tragwerksplanung und baubegleitende Betreuung an ein geeignetes Fachbüro zu vergeben.

Der Stadtrat stimmt der Beauftragung der Fa. Tauber Explosive zur Kampfmittelsondierung zu.

6. Pirminiusshalle; Auftragsvergabe Blitzschutzanlage

Im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau nach der Versammlungsstättenverordnung durch die Kreisverwaltung wurde u.a. festgestellt, dass die Pirminiusshalle nicht über eine Blitzschutzanlage verfügt. Die Verwaltung hat in Abstimmung mit dem Stadtbürgermeister eine Überprüfung im Hinblick auf die Erfordernisse der Blitzschutzanlage an einen Sachverständigen (Fa. Elektro Engelmann, Zweibrücken) in Auftrag gegeben. Sobald das Ergebnis der Überprüfung vorliegt, sollen Angebote für die Errichtung der Blitzschutzanlage eingeholt werden.

Der Stadtrat ermächtigt den Stadtbürgermeister, die notwendigen Arbeiten für die Blitzschutzanlage nach Vorlage und Prüfung der Angebote zu vergeben.

7. Neuabschluss Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung; Ergebnis der Interessenbekundung

Der Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages (früher: Konzessionsvertrag) für die Gasversorgung wurde im Bundesanzeiger ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgte am 11.01.2022. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist hat lediglich der bisherige Vertragspartner, die Pfalzgas GmbH, Frankenthal, Interesse zum Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Hornbach bekundet. Der Stadtrat nimmt das Ergebnis der Interessenbekundung zur Kenntnis. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, mit dem Unternehmen Pfalzgas Vertragsverhandlungen zu führen, um einen Vertragsentwurf in einer nächsten Sitzung vorzulegen.

Nichtöffentlich

8. Bauangelegenheiten

Der Stadtrat beschließt in Bauangelegenheiten.

9. Grundstücksangelegenheiten

Der Stadtrat beschließt in Grundstücksangelegenheiten.

10. Vertragsangelegenheiten

Der Stadtrat beschließt in einer Vertragsangelegenheit.

11. Kreditaufnahme

Der Stadtrat beschließt eine Kreditaufnahme.